

Textteil zum Bebauungsplan

„Hart - 4. Änderung“ nach § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften

Abweichend zum Textteil des Bebauungsplanes
„Hart 1. Änderung“ wird folgendes festgesetzt.

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB u. § 74 LBO)

2.1.1

Dachform und Dachneigung

Im Geltungsbereich der 4. Änderung sind Satteldächer,
Pulldächer und Tonnendächer gemäß Planeinschrieb zulässig;
Ausnahmsweise werden auch Satteldächer bis 15° Dachneigung
zugelassen.

Die Dachneigung ist dem Planeinschrieb zu entnehmen.

Bei Gebäuden mit Flachdächern ist, ab einer Gebäudehöhe über
9.50 m, das darüber liegende Geschöß als Staffelgeschoss
auszubilden. Die Außenwände von Staffelgeschossen müssen
dabei auf der Ostseite von Flurstück 1294/8, sowie auf der
Südseite von den Flurstücken 1294/8 u. 1294/9, um mindestens
1.50 m hinter die Außenkante des darunterliegenden Geschosses
zurückspringen.

Die bisherige Ziff. 2.1.1 ist aufgehoben.

10.10.2018

Ing.büro für Vermessung Siegel u. Östermann

Talstr. 25 71554 Weissach i.T.

Tel. 07191 51315 Fax: 07191 52501 vb-siegel@arcor.de